

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Hauptsatzung vom 7.02.2004. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um **keinen rechtsverbindlichen Text** handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2014, S. 853 und S. 856 sowie 2016, S. 31.50.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Hauptsatzung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 7. Februar 2004

Zuletzt geändert am 13. September 2016

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die durch das Berliner Kammergesetz für das Land Berlin errichtete Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führt die Bezeichnung „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin“ (Kammer).
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Sie führt ein Dienstsiegel und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Kammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Kammer gehören alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammermitglieder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Kammer gehören nicht an Berufsangehörige, die
 1. als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben
 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 2a Gaststatus

- (1) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (§ 6 Psychotherapeutengesetz) in Berlin können auf Antrag als Gäste der Kammer aufgenommen werden.
- (2) Die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung und die Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung kann, unabhängig vom Vertiefungsgebiet, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung mit Rede- und Antragsrecht entsenden. Ein Wahl- und Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Zu diesem Zweck werden einmal im Jahr die Gäste zu einer Veranstaltung eingeladen, bei der die Gruppen je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen können.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können zu einzelnen Themen und im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausschusssprecherin oder dem jeweiligen Ausschusssprecher an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Der Gaststatus endet mit Beendigung der Ausbildung, durch Kündigung jeweils zum Quartalsende oder durch Ausschluss seitens der Kammer.

§ 3 Aufgaben der Kammer

- (1) Die Kammer nimmt unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit die beruflichen und berufspolitischen Belange der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahr und vertritt deren Interessen in Politik und Gesellschaft.
- (2) Die Kammer setzt sich für eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung der Bevölkerung ein und unterstützt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.
- (3) Sie ist um Erhaltung und Entwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bemüht.
Sie kann Qualifikationssicherungsmaßnahmen, berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Zusatzqualifikationen organisieren und bescheinigen.
- (4) Sie fördert die Qualität der Psychotherapie und deren beständige Fortentwicklung.
- (5) Sie nimmt zu Gesetzentwürfen und Vorlagen, die den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffen Stellung, erstellt diesbezügliche Gutachten oder benennt Fachvertreter zur Erstellung solcher Gutachten.
- (6) Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Ihr obliegt die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder, soweit

nicht für die im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder besondere Zuständigkeiten bestehen.

- (8) Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. Dafür bildet sie Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern. Außerdem schlichtet sie Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind. Die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt.
- (9) Sie fördert die Kooperation zwischen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Professionen, die mit psychotherapeutisch relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind.
- (10) Auf Verlangen von Behörden erstattet die Kammer in allen Berufs- oder Fachfragen Gutachten oder benennt Sachverständige zur Erstattung von Gutachten.
- (11) Im Übrigen nimmt die Kammer die sich aus dem Berliner Kammergesetz ergebenden Aufgaben wahr.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) Die Kammermitglieder haben Anspruch auf
 - 1. Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange und Beratung in beruflichen Fragen im Rahmen des Berliner Kammergesetzes
 - 2. Teilnahme an von der Kammer durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - 3. den Versuch einer Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, nach der Schlichtungsordnung der Kammer.
- (2) Jedes Kammermitglied hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu machen. Der Vorschlag ist zu behandeln, wenn er von 15 Kammermitgliedern unterstützt und mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand oder der Sitzungsleitung schriftlich vorliegt.
- (3) Jedes Kammermitglied hat sich bei der Kammer anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Er hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Die Einhaltung dieser Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Weitere Einzelheiten werden in einer Meldeordnung geregelt.
- (4) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu informieren sowie den von den Organen der Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
- (5) Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre sich aus dieser Hauptsatzung oder den von den Delegiertenversammlungen beschlossenen Ordnungen ergebenden Pflichten sind Berufspflichtverletzungen.

§ 5 Organe der Kammer

- (1) Organe der Kammer sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammer werden durch diese Hauptsatzung bestimmt, soweit sie nicht durch das Berliner Kammergesetz festgelegt sind.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Mitgliedern. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehören als Mitglieder außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin an, die Kammermitglieder sein müssen und von dem jeweils zuständigen Fachbereich zu benennen sind. Soweit mehrere Fachbereiche für einen Studiengang bestehen, benennen diese gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (3) Die Delegierten verpflichten sich mit der Annahme der Wahl an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen haben, scheiden aus der Delegiertenversammlung aus.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können jedoch Auslagen ersetzt und Entschädigungen gewährt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungsordnung.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Gegenständen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Hauptsatzung
 2. die Wahlordnung zur Delegiertenversammlung
 3. die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
 4. die Meldeordnung
 5. die Beitragsordnung

6. die Gebührenordnung
 7. die Schlichtungsordnung
 8. die Berufsordnung
 9. die Fortbildungsordnung
 10. die Weiterbildungsordnung
 11. die Entschädigungsordnung
 12. die Feststellung des Haushaltsplans
 13. die Entlastung des Vorstands
 14. Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtliche Richter
 15. die Verabschiedung von Entschließungen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewahrt werden sollen
 16. die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen
 17. die Einberufung der Kammermitglieder zu einer allgemeinen Kammerversammlung zur Aussprache über vorher bestimmte Tagesordnungspunkte
 18. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte
1. den Vorstand
 2. die Abgeordneten der Bundespsychotherapeutenkammer
 3. die Sprecherinnen und Sprecher der Ausschüsse.

§ 8

Einberufung, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Beschlussfassung

- (1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird einberufen auf Aufforderung des Vorstandes, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn mindestens zehn Delegierte dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.
- (3) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und zur Durchführung der Sitzungen wird eine Sitzungsleitung gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Sitzungsleitung beruft schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post, per Fax oder die Versendung per Email.
- (5) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammermitglieder grundsätzlich öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss auch andere Personen als Zuhörer zulassen oder die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung geregelt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, bildet die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Sie bestimmt über die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder und wählt eine Ausschusssprecherin oder einen Ausschusssprecher.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht kammeröffentlich.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausschuss andere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (4) Die Ausschüsse haben der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen jeweils mindestens eines Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist. Dem Vorstand soll auch ein Kammermitglied angehören, das seinen Beruf im Angestellten- oder Beamtenverhältnis ausübt.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt zu Beginn der Vorstandswahlen über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, deren bzw. dessen Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder - bis auf einen - werden auf Vorschlag aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für den Fall, dass nach diesen Wahlgängen kein Mitglied einer Wahlliste, die nur Personen führt, die die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut haben, gewählt worden ist, haben für den verbleibenden letzten Vorstandssitz das Vorschlagsrecht bei geheimer Wahl diejenigen Wahllisten, die nur Personen führen, die eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut haben. Für den Fall, dass bereits eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut aus einer Wahlliste, die nur Personen führt, die die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut haben, gewählt worden ist oder dass kein Wahlvorschlag eingereicht wird, wird der letzte Platz auf Vorschlag aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Bei ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los, das von dem jüngsten der anwesenden Mitglieder zu ziehen ist.
- (5) Bei der Vorstandswahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so muss eine zweite Delegiertenversammlung

einberufen werden, die jedoch frühestens nach 36 Stunden zusammentreffen darf. In dieser Delegiertenversammlung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten.

- (6) Einzelne Vorstandsmitglieder können in der laufenden Legislatur auf Antrag von mindestens sieben Delegierten in der folgenden Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung abgewählt werden.
- (7) Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der ihn wählenden Delegiertenversammlung. Nach Ende seiner Amtsperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
- (8) Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5.
- (9) Der Vorstand wird für seine Tätigkeit entschädigt. Die Aufwandsentschädigungen werden in der Entschädigungsordnung geregelt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 2. Überwachung der Berufspflichten
 3. Vertretung der Berufsinteressen gegenüber Staat und Gesellschaft
 4. Entwurf eines Wirtschaftsplans, Ausführung des Wirtschaftsplans, Vorlage des Jahresabschlusses
 5. Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts
 6. Organisation der hauptamtlichen Verwaltung
 7. Unterrichtung der Ausschüsse über sie betreffende Belange.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Beratung und Unterstützung an die Ausschüsse wenden. Für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, kann er Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein.
- (4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 13 Absatz 3 der Weiterbildungsordnung der Kammer entscheidet der Vorstand der Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 13

Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Nach Ende des Kalenderjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Zusätzlich zu der nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durchzuführenden Prüfung des Jahresabschlusses ist er von zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragten Delegierten (Rechnungsprüfer) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung geben sie dem Finanz- und Haushaltsausschuss zur Kenntnis und berichten der Delegiertenversammlung über ihre Prüfung.
- (2) Der Vorstand kann durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonst geeignete Person eine Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchhaltung vornehmen lassen. Wird eine Person zur Prüfung bestellt, so ist ihr Bericht den Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen; sie hat den Rechnungsprüfern beratend zur Seite zu stehen.

§ 14

Änderung von Satzungen

- (1) Satzungen können mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Diese Hauptsatzung und die Wahlordnung können mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

§ 15 Mitteilungen

Mitteilungen der Kammer werden im Mitteilungsorgan der Kammer veröffentlicht.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 7 Februar 2004 in Kraft.¹

¹ Dies betrifft die ursprüngliche Fassung. Die Änderungen der Hauptsatzung durch Beschluss der 17. Delegiertenversammlung sind am 4. August 2007, durch Beschluss der 20. Delegiertenversammlung am 17. November 2007 und durch Beschluss der 46. Delegiertenversammlung mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 2. Mai 2014 in Kraft getreten. Die Dritte Änderung der Hauptsatzung ist am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 26.11.2016 in Kraft getreten.